

# Gewerkschaft der Polizei

**Landesbezirk  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

## **Landesvorstand**

Maybachstraße 2 · 71735 Eberdingen  
Telefon: 07 042/87 9-0 · Durchwahl: 200  
Telefax: 07 042/87 9-2 11  
Email: [Josef.Schneider@gdp-bw.de](mailto:Josef.Schneider@gdp-bw.de)

Konto:  
Sparda Bank Baden-Württemberg  
Nr. 0010 429 434 (BLZ 600 908 00)

Gewerkschaft der Polizei · Maybachstraße 2 · 71735 EBERDINGEN

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Dorotheenstr. 6

70173 Stuttgart

per E-Mail [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

JoSch

16.04.2008

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes hier: Anhörung**

Schreiben des Innenministeriums vom 06.03.2008, Az.: 3-1101.2/124

*Sehr geehrte Damen u. Herren,*

für die Zusendung des Gesetzentwurfs mit Begründung dürfen wir uns ganz herzlich bedanken. Anbei die von Ihnen erbetene Stellungnahme:

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt grundsätzlich jeden Versuch, das rechtliche Instrumentarium im Polizeigesetz Baden-Württemberg, das Grundlage für die Polizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der präventiven Verbrechensbekämpfung (Gefahrenabwehr) ist, an die Notwendigkeiten der aktuellen Gefährdungslage anzupassen. Selbstverständlich ist für uns auch, dass die für eine effektive Polizeiarbeit Technik beschafft und der Polizei zur Verfügung gestellt wird. Allerdings sollte in jedem Fall auch eine Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen, bevor eine neue Technik beschafft wird (z.B. Automatische Kennzeichenlesesysteme). Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht aus unserer Sicht in weiten Teilen den Forderungen der polizeilichen Praxis und wird damit der heutigen und auch künftigen Sicherheitslage – soweit prognostizierbar – gerecht.

Allerdings möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass das Polizeigesetz durch die vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen – als tägliches „Handwerkszeug“ für die Polizeibeamtinnen und –beamten im Dienst immer komplexer, umfangreicher und juristisch anspruchsvoller wird. In der Folge be-

fürchten wir Auslegungsprobleme in der täglichen Rechtsanwendung. Beispielfhaft soll hier bereits auf die §§ 22, 23 und 23 a hingewiesen werden.

Dem Entwurf ist grundsätzlich zuzustimmen, da eine Anpassung an die Eingriffsregelungen der Strafprozessordnung und des Telekommunikationsgesetzes im Bereich der Datenerhebung und –verarbeitung erforderlich geworden ist. Gleichzeitig wurde auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und anderer hochrangiger Gerichte bis zur Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kennzeichenlesesystemen und zur Vorratsdatenspeicherung. Hier muss der Gesetzgeber aus unserer Sicht die notwendigen Änderungen erzwingen, falls die Vorlage nicht vorab von der Landesregierung „verfassungsfest“ geändert wird.

Die Grundüberlegungen zur Weiterentwicklung der polizeilichen Eingriffsrechte, die auf den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus basieren, sind sicher richtig. Gleichwohl müssen aus unserer Sicht natürlich die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden. Insbesondere die jüngsten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu „Online-Durchsuchungen“, dem Einsatz von „automatischen Kennzeichenlesesysteme (AKLS) und der Nutzung der „Telefonvorratsdatenspeicherung“ machen deutlich, dass uneingeschränkte Eingriffsrechte zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger nicht möglich sein werden. Darauf wurde oben bereits hingewiesen. Dies muss und will sicher auch der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg beachten. Deshalb wurde in dem vorliegenden Entwurf wohl auch auf eine polizeigesetzliche Regelung für „Online-Durchsuchungen“ verzichtet.

Die GdP teilt einen großen Teil der inzwischen bekannt gewordenen Vorbehalte des Landesbeauftragten für den Datenschutz. In datenschutzrechtlichen Fragen sollte sich der Gesetzgeber auf die Beratung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz stützen. Die GdP verfügt nicht über den zur Klärung aller datenschutzrechtlichen Probleme erforderlichen Sachverstand, weshalb wir nachfolgend auch nur wenige offenkundige verfassungsrechtliche Bedenken einbringen.

Im Einzelnen machen wir nachfolgende Anmerkungen:

### **Zu § 20**

Der letzte Satz in Absatz 1 „Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden“ sollte aus Gründen der Logik und Verständlichkeit als Satz 2 eingefügt werden.

Im Absatz 1, Satz 8/9, kann ein Zwangsgeld in „bestimmter Höhe“ festgesetzt bzw. angedroht werden. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist für

den Polizeivollzugsdienst „vor Ort“ ggf. wenig hilfreich. Für die im Gesetzestext beschriebenen Notlagen benötigt der Polizeivollzugsdienst eine sofortige Auskunft, die allerdings wohl nicht „erzwungen“ werden kann. Sollte im Gesetz das Zwangsgeld verbleiben, dann wäre eine Rahmenvorgabe – zum Beispiel 1.000 bis 10.000 Euro – sinnvoll.

Unklar ist, welche Rechtsvorschriften außer der Strafprozessordnung – die aber die Identitätsfeststellung im § 163 b regelt – mit dem neuen Abs. 6 in Frage kommen.

### **Zu § 21**

Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen können an Orten angefertigt werden, soweit an diesen Orten „wiederholt Straftaten“ begangen worden sind. Demnach ist eine Einschränkung in beispielsweise „bedeutende“ Straftaten nicht vorgesehen. Bereits zwei Straftaten könnten wiederholt bedeuten. Ist das so gemeint? Ob die Speicherfrist von vier Wochen für alle Fälle des § 21 einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, soll hier – unter Bezugnahme auf die oben genannten Ausführungen – nicht näher geprüft werden. Die Möglichkeit, in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung zu beobachten, entspricht den Anforderungen aus der polizeilichen Praxis. Dann müssen aber zur Wahrung der Intimsphäre bauliche Änderungen in den Gewahrsamseinrichtungen der Polizei erfolgen. In der amtlichen Begründung wird dies nicht deutlich genug formuliert („kann“).

### **Zu § 22**

Der Absatz 2, Satz 2, eröffnet die Möglichkeit zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen. Wie oben bereits erwähnt haben wir deutliche Zweifel, dass der Wortlaut den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 entspricht. Das Gericht forderte unter anderem eine gesetzliche Regelung, die klar den polizeilichen Anlass beschreibt, beispielsweise eine konkrete Gefahrenlage. Ob der automatisierte Abgleich mit dem Fahndungsbestand ausreichend ist, bedarf sicherlich einer erneuten Prüfung. Aus unserer Sicht sollte deshalb die Ergänzung des § 22 im vorliegenden Entwurf im Absatz 2 in der Form einer Einfügung eines Satz 2 verworfen und stattdessen eine dem § 36 a des brandenburgischen Polizeigesetzes entsprechender Text als neuer Paragraph eingefügt werden. § 36 a des brandenburgischen Polizeigesetzes entspricht nach der Auffassung von Datenschutzbeauftragten den vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben.

### **Zu § 26**

Eine sinnvolle Forderung der Praxis, nämlich die Möglichkeit einer Durchsuchung der Person und die von ihr mitgeführten Sachen zur Feststellung der Identität, wird zulässig werden. Dies war bisher nur möglich, wenn die Person erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage sich befand (vg. § 29 Absatz 1 Nr. 3). Allerdings halten wir es von der Gesetzessystematik für falsch, im § 26

die Regelung zu verankern und die bisherige im § 29 zu streichen. Die Durchsuchung von Personen war bisher im § 29 geregelt. Wir sehen keinen überzeugenden Grund, warum die Durchsuchung einer Person in zwei getrennten Bestimmungen geregelt werden muß.

Im Übrigen regen wir an, im Abs. 1 Nr. 2 der Neufassung die Formulierung wie folgt zu fassen: „Wenn sie an einem Ort angetroffen wird, an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich aufhalten und verbergen .....“ Dies würde den Erfordernissen der Praxis entgegen kommen.

### **Zu § 27 a**

Die Regelung des Platzverweises in einer speziellen Eingriffsermächtigung ist zu begrüßen. Im Absatz 1 sollte der Gefahrenbegriff klarer gefasst werden. Ist der Gefahrenbegriff des § 1 Absatz 1 mit seiner Auslegung gemeint? Im Absatz 3 wird die Ermächtigung, eine Person aus ihrer Wohnung zu verweisen, auch auf den unmittelbar angrenzenden Bereich ausgedehnt. Wie könnte dieser Bereich definiert werden? In der amtlichen Begründung sind dazu keine Hinweise zu finden. Um Irritationen in der Praxis in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse zu vermeiden sollte die Formulierung jedoch wie folgt gefasst werden: "Die Polizei kann eine Person aus der von ihr bewohnten Wohnung und .....verweisen."

Die Befristung von Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes nach Absatz 3 auf höchstens 3 Tage könnte bei entsprechenden Feiertagsregelungen in Verbindung mit einem Wochenende problematisch sein. Wir denken zum Beispiel an Ostern mit vier Tagen, an denen die Polizeibehörde regelmäßig nicht erreichbar ist. Eine erforderliche Maßnahme in der Nacht zum Karfreitag, wäre am Ostersonntag um Mitternacht aufzuheben. Dies sollte nochmals bedacht werden.

### **Zu § 28**

Die Klarstellung im Absatz 3, dass eine richterliche Entscheidung eines Gewahrsams nicht mehr herbeizuführen ist, wenn der Anlass des Gewahrsams nicht mehr besteht und die Person eigentlich entlassen werden könnte, ist aus unserer Sicht problematisch, wenn auch Praktiker dies so sehen mögen. Die Gewahrsamnahme stellt eine Freiheitsentziehung dar und diese steht eigentlich zwingend unter dem Richtervorbehalt. Davon gehen auch die Bundesgerichte aus. Hilfreich wäre aus unserer Sicht, hier die Zuständigkeit zu ändern, nämlich die der StPO anzugleichen – auch um den Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes eine klare Handhabe zu geben. Wir könnten uns folgende Regelung vorstellen:

- während der Dienstzeit das Amtsgericht nach § 4 Abs. 4, Satz 1
- außerhalb der Dienstzeit der Richter, der auch nach der StPO zuständig ist.

Dabei sollte auch der Beschluss des OLG Stuttgart vom 26.11.2007, Az.: 1 Ss 532/07, Berücksichtigung finden. Das OLG Stuttgart geht davon aus,

dass in der heutigen Zeit binnen einer Viertelstunde eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Dass der Gewahrsam künftig auch mündlich vorab durch einen Richter angeordnet werden kann, ist dabei praxisgerecht. Diese Regelung entspricht den praktischen Erfordernissen des polizeilichen Alltags. Dies gilt auch für die Wirksamkeit einer Anordnung, die nicht mehr zwingend dem Betroffenen bekannt gemacht werden muß (vgl. Absatz 4).

Der immer noch im § 28(1) Nr. 2c verwendete Begriff „Selbstmord“ sollte durch das Wort „Selbsttötung“ ersetzt werden.

### **Zu § 29**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Abs. 1 mit folgender Ziff. 6 ergänzt werden.

6. sie aufgrund einer Aufgabenzuweisung aus § 1 Abs. 1 dieser Vorschrift oder einer anderen Rechtsvorschrift im Dienst-Kraftfahrzeug transportiert werden soll.

### **Zu § 33**

Die neue Ermächtigung im Absatz 2, dass der Polizeivollzugsdienst eine Forderung oder andere Vermögensrechte beschlagnahmen kann, wirft praktische und rechtliche Fragen auf, die im Entwurf nur mit dem Hinweis einer sinngemäßen Anwendung der Zivilprozessordnung umrissen werden. Die präzise Benennung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung die sinngemäß anzuwenden sind wäre im Sinne der Rechtsklarheit wünschenswert. Gegebenenfalls wäre die Aufnahme in die amtliche Begründung zu prüfen!

### **zu § 38**

Die in Abs. 2 grundsätzlich festgelegte Speicherung ohne negative Einzelfallprognose für die Dauer von zwei Jahren aus Gründen des Datenschutzes als bedenklich einzustufen. Ob durch die grundsätzliche Speicherung – auch von Bagatelldelikten – ein Sicherheitsgewinn zu erwarten ist, muss noch einmal geprüft werden.

### **zu § 39:**

Im Entwurf wird zum § 39 keine Änderung vorgeschlagen. Wie uns die Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis berichten, wird bei POLAS-Abfragen grundsätzlich eine sog. „Vollauskunft“ eingeholt. Die Formulierung in Satz 2 des § 39, „wenn Tatsache die Annahme rechtfertigen“ steht diesem Grundsatz ggf. im Wege. Hier sollte aus unserer Sicht für die abfragenden Kolleginnen und Kollegen Rechtssicherheit geschaffen werden.

### **Zu § 53**

Hier sollten nach dem Wort „Hiebwaaffe“ die Worte „und/oder Pfefferspray“ eingefügt werden. Dadurch entstünde Handlungssicherheit, das das Pfeffer-

spray eine Waffe ist, jedoch keine Schusswaffe im Sinne der §§ 53 und 54 PolG.

### **Zu § 60**

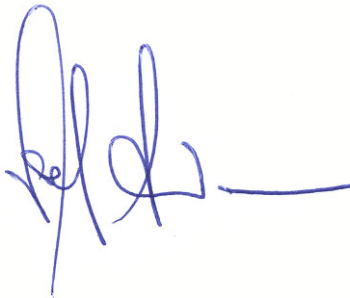
Der Absatz 3 wurde geändert. Die schon bisher geregelte parallele Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes wurde eindeutiger formuliert. Allerdings fehlt der Verweis auf § 27 a – Platzverweis u. a. – obwohl die amtliche Begründung gerade auf diese Änderung hinweist.

### **Zu § 70**

In Abs. 2 ist nach Auffassung der GdP eine Ziff. 3 „die Polizeischulen bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen“ einzufügen.

**Abschließend möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass weder durch bessere Eingriffsrechte noch durch moderne Technik das erforderliche Personal nicht ersetzt werden kann. Der eingeleitete Stellenabbau bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg steht deshalb im krassen Widerspruch zu den Erkenntnissen bei der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus**

Mit freundlichen Grüßen



Josef Schneider  
Landesvorsitzender